



# Regelplan B I / 3

Zweistreifige Fahrbahn mit geringer Einengung

(analog bei Richtungsfahrbahn oder Einbahnstraße)

**Längsabspernung zur Fahrbahn**  
 - durch doppelseitige Leitbaken  
 - bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen einseitige Leitbaken

Abstand max. 9 m  
 Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Teil B Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

**Längsabspernung zum Gehweg**  
 durch Absperrschrankengitter  
 Warnleuchten gemäß RSA Teil B, 2.4.3 Absatz 2

**Querabspernung**  
 durch Absperrschrankengitter mit mindestens 3 einseitigen gelben Warnleuchten und

- doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte

- bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen:  
 einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) [ ] Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn

[ ] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügten Lageplan geprüft und angeordnet

3) [ ] geringe Verkehrsstärke 30- 50 m

[ ] Richtungsfahrbahn 70 - 100 m

Projekt Nr.:	Plan Nr.:
Auftraggeber:	
Baumaßnahme:	
Baubeginn:	Bauende:



Z 123  
30 - 50 m